

Sondernewsletter GLITZERVERBOT

13.10.2023

Sehr geehrtes Verbandsmitglied,

ab dem 17.10.2023 ist die Verwendung von Glitzer/[Glitter](#) auf Produkten verboten, wenn bei Gebrauch der Produkte eine Freisetzung erfolgen kann. Das umfasst damit auch losen Glitzer, der gerade zu Halloween, Advent und Weihnachten oft Verwendung findet.



Die EU hat am 25.09.2023 die [Verordnung 2023/2055](#) zur Änderung von Anhang XVII REACH-Verordnung hinsichtlich synthetischer Polymermikropartikel beschlossen, die den Verkauf von Mikroplastik und Gemischen verbietet, denen absichtlich Mikroplastik zugesetzt wurde und die dieses Mikroplastik bei ihrer Verwendung freisetzen. Dazu gehört eben auch der im Gartenbau und der Floristik verwendete lose Glitzer. In der Presse waren stets Kosmetika und Reinigungsmittel als betroffene Bereiche aufgeführt. Leider wurde von uns bisher übersehen, dass auch Produkte in unseren Mitgliedsunternehmen betroffen sind. Die Frist, von Veröffentlichung der Verordnung bis Inkrafttreten war sowieso kurz, jetzt ist sie leider noch kürzer, da wir erst jetzt darüber informieren.

Jede Woche isst ein Bürger im Schnitt eine Kreditkarte. Diesen Vergleich stellten Forschende der [MedUni Wien](#) in einem wissenschaftlichen Artikel an. Denn über die Nahrungskette gelangen pro Woche rund fünf Gramm Nano- und Mikroplastik in den menschlichen Körper – mit möglichen schwerwiegenden Folgen wie Stoffwechselerkrankungen. Diese Erkenntnis sollte ausreichen, um volles Verständnis für den Verbot von Mikroplastikfreisetzungen in die Umwelt zu haben. Der BGV empfiehlt daher, auf den Einsatz von Glitzer/Glitter, Kunstschnee oder ähnliches zu verzichten, um dieses Ziel zu unterstützen und sich entsprechende Diskussionen mit dem Kunden zu ersparen. Es zeigt sich, dass z. B. viele Drogeriemärkte Glitzerprodukte bereits aus dem Sortiment entfernt haben.

Gemäß der Verordnung und der Auslegung von Branchenverbänden gilt Folgendes, insbesondere zum Abverkauf von Lagerbeständen:

1. Ab 17.10.2023 ist der Verkauf und die Verwendung von losem Glitzer/Glitter verboten!
2. Soweit die Produkte allerdings vor dem 17.10.2023 in den Verkehr gebracht wurden – also bereits im Verkauf stehen, gilt das in Nr. 1 genannte allgemeine Verkaufsverbot nicht. Die Ware kann abverkauft werden. Dies sollte nach Empfehlung des BGV aber ausschließlich für die Verwendung auf Pflanzen, z.B. Amaryllis gelten und nicht für Boutiqueware.
3. Die Verwendung von Glitzer auf Produkten ist verboten, wenn bei Gebrauch der Produkte eine Freisetzung erfolgen kann. Dies bedeutet für die Dekoration von Pflanzen, Werkstücken und Deko-Artikeln, dass der Glitzer durch Sprühkleber oder ähnliche Verfahren fixiert werden muss (Gemische). Auch hier empfiehlt der BGV große Zurückhaltung, da auch diese Kunststoffe früher oder später in der Umwelt landen.
4. Auch gilt eine Übergangsregelung: Produkte sind von dem Verbot befreit, wenn Sie vor dem Stichtag 17.10.2023 gehandelt wurden. Dies bedeutet, dass kein Verkaufsverbot besteht, wenn Lieferverträge für Pflanzen und Gestecke vor dem 17.10.1023 geschlossen wurden. Bestehende Lagerbestände dürfen somit auch nach dem 17. Oktober 2023 abverkauft werden.

Zuständig für die Kontrollen sind die Gewerbeaufsichtsämter. Vermutlich werden sich deren Kontrollen eher auf Drogeriemärkte konzentrieren, so dass nicht unmittelbar mit Kontrollen in Gartencentern, Gärtnereien oder Floristfachgeschäften zu rechnen ist. Ausgeschlossen werden können sie aber nicht. Fehlende Kontrollen sollten aber nicht dazu führen, das Thema nicht ernst zu nehmen.

Unbedenkliche Ersatzprodukte auf pflanzlicher Basis finden im Kosmetikbereich Anwendung. Es steht zu vermuten, dass im nächsten Jahr diese Alternativen auch im Dekobereich angeboten werden.

Mit nicht funkelnden Grüßen
Ihr BGV-Team